

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 14/2017

Dienstag, 19. Dezember 2017

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 2
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sigmarszell und der Gemeinde Weißensberg über die Regelung der Abwasserbeseitigung	2 - 4
Stipendienstiftung der Stadt und des Landkreises Lindau (B) für den Besuch von gewerblichen Berufsschulen und anderen Fachschulen der gewerblichen Wirtschaft	4 - 5
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung	5
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ vom 18.11.2008	5 - 6
Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) gem. Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung -LKro- für das Jahr 2016	6

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Alfons Kolb hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 17.11.2017, Az. 31-6024-00325/17 die Baugenehmigung zur Anbau eines Melkhauses an die bestehende Bergehalle auf der Flur Nr. 2253 Gemarkung erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 22.11.2017
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sigmarszell und der Gemeinde Weißensberg über die Regelung der Abwasserbeseitigung auf der Fl.Nr. 228 der Gemarkung Weißensberg und den Fl.Nrn. 361 und 361/2 der Gemarkung Sigmarszell**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg hat am 23.11.2017, der Gemeinderat der Gemeinde Sigmarszell am 05.12.2017 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Regelung der Abwasserbeseitigung auf der Fl.Nr. 228 der Gemarkung Weißensberg und den Fl.Nrn. 361 und 361/2 der Gemarkung Sigmarszell betreffend zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Schreiben vom 07.12.2017 rechtsaufsichtlich gem. Art 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend gem. Art. 13 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 07.12.2017
Christine Münzberg-Seitz, Kommunales, Sicherheit und Ordnung
EAPL 017

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Sigmarszell, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jörg Agthe

und

der Gemeinde Weißensberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Kern

Die Gemeinde Sigmarszell und die Gemeinde Weißensberg schließen aufgrund Artikel 7 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung

über die Regelung der Abwasserbeseitigung auf der Fl.Nr. 228 der Gemarkung Weißensberg und den Fl.Nrn. 361 und 361/2 der Gemarkung Sigmarszell.

§ 1

Regelungsinhalt

- (1) Zum Zweck der Abwasserbeseitigung wird hiermit die sich aus Artikel 57 Abs. 1 Gemeindeordnung ergebene Verpflichtung, das Flurstück 228 der Gemeinde Weißensberg, Gemarkung Weißensberg der Gemeinde Sigmarszell zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung übertragen. Die Beseitigung des Niederschlagwassers (Fl.Nr. 228) findet hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg statt.
- (2) Zum Zweck der Abwasserbeseitigung wird hiermit die sich aus Artikel 57 Abs. 1 Gemeindeordnung ergebene Verpflichtung die Flurstücke 361 und 361/2 der Gemeinde Sigmarszell, Gemarkung Sigmarszell der Gemeinde Weißensberg zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers übertragen. Die Entsorgung des Schmutzwassers (Fl.Nrn. 361 und 361/2) findet hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sigmarszell statt.
- (3) Im Rahmen der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung erstrecken sich die für die Anschlussnahme und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Sigmarszell und der Gemeinde Weißensberg geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der jeweiligen Gemeinde (Entwässerungssatzung - EWS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Gemeinde Sigmarszell und der Gemeinde Weißensberg stehen als Betreiber der jeweiligen Entwässerungsanlage alle zur Erfüllung ihrer nach dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben notwendigen und sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Befugnisse zu.

- (5) Die Zweckvereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen und kann nur gekündigt werden, wenn eine anderweitige Möglichkeit zur Abwasserentsorgung gegeben ist.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 17.11.1977 (genehmigt vom Landratsamt Lindau (Bodensee) am 27.01.1978) außer Kraft.

Sigmarszell, den
Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

Weißensberg, den
Hans Kern
Erster Bürgermeister

Stipendienstiftung der Stadt und des Landkreises Lindau (B) für den Besuch von gewerblichen Berufsschulen und anderen Fachschulen der gewerblichen Wirtschaft

Zu Beginn des kommenden Jahres werden die Erträge der Stiftung verteilt. Zweck der Stiftung ist es, Darlehen an förderungswürdige Schüler/-innen und Studenten/-innen auszugeben, die insbesondere

- Fachhochschulen,
- Technikerschulen, Wirtschafts- und Meisterschulen
- oder ähnliches (z.B. Krankengymnastik-Schulen)

besuchen. In der Regel werden zinsfreie Darlehen vergeben, die innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen sind. Bei sehr gutem Abschluss oder bei Rückzahlung in einer Summe kann ein teilweiser Erlass der Rückzahlung gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen seit einem Jahr vor Studienbeginn im Stadtgebiet oder im Landkreis Lindau (Bodensee) haben.

Anträge auf Darlehen können bis 30. Januar 2017 bei der Stadtverwaltung Lindau (Bodensee) eingereicht werden.

Nähere Informationen sind bei der städt. Abteilung Kinder, Jugend, Sport, Bregenzer Str. 6, Zimmer 6.2.30, Tel. 08382/918 127 oder auf der Homepage der Stadt Lindau (Bodensee)

www.lindau.de (Bürger, Politik & Verwaltung / Schulen und Kindertageseinrichtungen / Stipendienstiftungen) erhältlich.

Lindau (Bodensee), im Dezember 2017
Stadt Lindau (Bodensee)
Abteilung Kinder, Jugend, Sport
EAPI 9141

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung

Mit Bescheid vom 07.12.2016, AZ. 23.2-1431 des Landratsamtes Lindau (Bodensee) wurde Marina Gritza, Weiherstr. 2 1/2, 88145 Hergatz die Fahrerlaubnis aller Fahrerlaubnisklassen entzogen.

Da der Aufenthalt von Marina Gritza nicht bekannt ist, wird der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 VwZVG zugestellt (Öffentliche Zustellung). Durch diese Öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis liegt beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Fachbereich Verkehr, Herr Reichartinger, Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee), Zimmer Nr. 6 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Entzug der Fahrerlaubnis gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung als zugestellt.

Lindau (Bodensee), 12.12.2017
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Jürgen Riekert, Verkehr
EAPI 1431

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ vom 18.11.2008

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt

geändert durch Artikel 9a Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), sowie Art. 20 a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 17a Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) und § 12 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2017 folgende

Satzung:

§ 1

Änderungen

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „200“.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „30“ ersetzt durch die Zahl „100“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Scheidegg, den 15.12.2017

ZV „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“
gez., Ulrich Pfanner, Verbandsvorsitzender
EAPI 0280

Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) gem. Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung -LKrO- für das Jahr 2016

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreis Ausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, Kämmererei, Zimmer 103 innerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Lindau (Bodensee), den 19.12.2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 903